

Richtlinie
zur Gewährung und Verwendung von aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mitteln
für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Karlsruhe
(Fraktionsfinanzierungsrichtlinie)

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Grundsätze

1. Der Landkreis Karlsruhe stellt den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung ihrer notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen, der für die Ausübung der Kreistagstätigkeit bzw. der teilorganschaftlichen Aufgaben Haushaltsmittel nach den Maßgaben dieser Richtlinie zur Verfügung.
2. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln (**Anlage 1**) und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
3. Die Haushaltsmittel werden im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 43 Abs. 2 LKrO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zugewiesen.
4. Jede personelle oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Näheres zu Fraktionen bzw. Gruppen und deren Mindestgröße richtet sich nach § 26a Abs. 1 Landkreisordnung i.V.m. § 3 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.

II. Budget für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags

1. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Karlsruhe wird jeweils ein eigenes Budget für sächliche und personelle Aufwendungen zur Verfügung gestellt (Jahresbudget). Dieses setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
2. Der Sockelbetrag wird wie folgt festgelegt:

Fraktion (ab 25 Mitglieder)	3.500 € / Jahr
Fraktion (ab 20 Mitglieder)	3.000 € / Jahr
Fraktion (15 bis 19 Mitglieder)	2.500 € / Jahr
Fraktion (10 bis 14 Mitglieder)	2.000 € / Jahr
Fraktion (bis 9 Mitglieder)	1.500 € / Jahr
Gruppe	500 € / Jahr
Einzelmitglieder	200 € / Jahr

3. Zusätzlich zum Sockelbetrag erhalten

Fraktionen je Mitglied	60 € / Jahr
Gruppen je Mitglied	60 € / Jahr
Einzelmitglieder	0 € / Jahr

4. Die in dieser Richtlinie festgelegten Beträge sind pauschalierte Höchstsätze. Sofern diese nicht auskömmlich sind, werden keine darüber hinausgehenden Zahlungen aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

III. Auszahlung der Mittel

1. Die Auszahlung des Jahresbudgets erfolgt zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion, Gruppe oder des fraktionslosen Kreistagsmitglieds.
2. Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Kreistags, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion oder Gruppe während der Verwaltungsperiode des Kreistags im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten.

Der Anspruch endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Kreistags oder während der Verwaltungsperiode des Kreistags mit der Auflösung der Fraktion oder Gruppe. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen. Entsprechendes gilt für fraktionslose Kreistagsmitglieder.

3. Bei unterjährigen personellen oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung sowie mit Beendigung des Anspruchs nach Ziffer III. Nr. 2 sind die Teilbeträge auf die kein Anspruch mehr nach dieser Richtlinie besteht, zurück zu erstatten.

IV. Zulässige Verwendung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie dürfen insbesondere zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Anmietung von Räumen (z.B. Büro, Sitzungsräume, Archivräume) nebst laufender Betriebskosten
2. Anschaffung der Büroausstattung des Fraktionsbüros/Gruppenbüros bzw. des Büros der/des Vorsitzenden der Fraktion bzw. Gruppe. Hierunter fallen insbesondere die Anschaffung von Sitz- und Büromöbeln, Aktenschränken, PC oder Laptop, Computerbildschirm, Tastatur, Drucker, Kopierer, Faxgerät, Standardsoftware, Telefon und die Einrichtung einer Internetverbindung. Bestimmt die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, kann diese Ausstattung auch ihr/ihm – anstatt der/des Vorsitzenden der Fraktion bzw. Gruppe – zur Verfügung gestellt werden.
3. Wartung und Instandsetzung der Büroausstattung
4. laufender Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren oder laufende Kosten für die Internetverbindung
5. notwendige Fachliteratur

6. Personalkosten, wobei die Beschäftigten nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Bedienstete des Landratsamtes Karlsruhe. Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird ausschließlich durch die jeweiligen Fraktionen, Gruppen bzw. fraktionslosen Kreistagsmitglieder ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete des Landratsamtes Karlsruhe.
7. Informationsfahrten mit bis zu zwei Übernachtungen jährlich, die nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags haben. Die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel dürfen dabei ausschließlich für die Fahrtkosten sowie Kosten der Unterkunft eingesetzt werden. Die Fahrtkosten sind durch die Bildung von Fahrgemeinschaften möglichst gering zu halten.
8. Auswärtige Klausurtagungen, die nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags haben und aus besonderen Anlässen durchgeführt werden (z.B. Haushaltsberatungen).
9. Kosten für fraktionsexterne Beratung
10. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion oder Gruppe anbieten.
11. Aufwendungen für Fortbildungen. Dabei muss es sich im Einzelfall um die Vermittlung spezifischer, auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen und damit um eine aufgabenorientierte Fortbildung handeln, die sich auf die Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags bezieht.
12. Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern mit örtlichem Bezug zur Kreistagsarbeit betreffen.
13. Nachrufe für verstorbene ehemalige oder aktive Kreistagsmitglieder der Fraktion oder Gruppe

V. Unzulässige Verwendung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt.
2. (Wahl-)werbung für Parteien und Wählergruppen
3. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung von Publikationen, die nicht von der Fraktion, Gruppe bzw. fraktionslosen Kreistagsmitglied herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Kreistags gehören. Im Vorfeld von Wahlen sind rechtliche Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.
4. Getränke, soweit dies über eine Erfrischung während einer Sitzung hinausgeht
5. Speisen

6. Verfügungsmittel der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe
7. allgemeine Bildungsreisen
8. gesellige Veranstaltungen der Fraktion oder Gruppe
9. Geburtstagsempfänge
10. Aufwendungen der einzelnen Fraktions- oder Gruppenmitglieder für die Teilnahme an Gruppen-/Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse notwendig sind oder Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls, da hierfür bereits ein Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (Verbot der Doppelentschädigung).
11. Spenden
12. Geschenke an Mitglieder der Fraktion oder Gruppe, an Mitarbeiter/innen des Landratsamtes, der Eigenbetriebe, Anstalten und Gesellschaften des Landkreises bzw. an denen der Landkreis beteiligt ist.

VI. Abrechnungszeitraum

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt.
2. Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion, Gruppe oder eines Einzelmitglieds, sind diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Restmittel werden bei der auf die Abrechnung folgenden Auszahlung des Landkreises verrechnet.

VII. Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

1. Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel ist über den vom Landratsamt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordruck in der jeweils gültigen Fassung zu führen (Muster siehe **Anlage 2**).
2. Im Verwendungsnachweis hat die/der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe bzw. das fraktionslose Kreistagsmitglied sowie ggf. die jeweilige Kassenführung durch Unterschrift zu bestätigen, dass die geltend gemachten Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind und die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vorliegende Richtlinie beachtet wurden.
3. Darüber hinaus ist im Verwendungsnachweis unter Hinweis auf die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung zu bescheinigen, dass die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung keine Gelder für Wahlkampfzwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteifinanzierung verwendet wurden.

4. Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 30. April des Folgejahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die zum 1. Juli auszahlende Vorschussrate um 50 v.H. gekürzt. Falls auch bis zum 31. Juli des Folgejahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt wurden, wird vorerst kein Vorschuss auf das Jahresbudget mehr ausgezahlt.

VIII. Prüfung

Die vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen Prüfung (Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt) und der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege sechs Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, den .2020

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlagen zur Richtlinie:

1. „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeinde-Prüfungsanstalt und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist (vom 6. April 1992)“

2. „Verwendungsnachweis“ (Muster)